



PULSUS

*Für eine freie, sozial
verantwortbare Medizin*

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK SOWIE MITGLIEDSCHAFT

Artikel 1 *Name und Sitz*

1. Unter dem Namen PULSUS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern.
2. PULSUS kann Vereinigungen mit vergleichbarer Zielsetzung beitreten.

Artikel 2 *Zweck*

Der Verein bezweckt:

- Die Erhaltung und Förderung eines freien, sozial verantwortbaren Gesundheitswesens;
- Die Bildung eines Forums für Diskussion und Reflexion aktueller gesundheitspolitischer Fragen;
- Die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit;
- Die Pflege des Kontakts mit Partnern im Gesundheitswesen, politischen Behörden sowie Medien.

Artikel 3 *Mitglieder*

1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können sein:

- a) Natürliche Personen;
- b) Juristische Personen und Personengesellschaften. Juristische Personen und Personengesellschaften haben zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten einen Vertreter zur Ausübung der Mitgliedschaft zu bestimmen.

2. **Passivmitglieder**

Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder sein, die nach der Aufgabe der Geschäftstätigkeit bzw. dem Austritt aus einer juristischen Personen oder Personengesellschaft, die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft nicht mehr erfüllen, sich PULSUS aber weiterhin verbunden fühlen.

3. **Newcomer**

Aktivmitglieder in den ersten 5 Jahren nach ihrer Praxiseröffnung mit einem reduzierten Mitgliederbeitrag.

4. **Kollektivmitglieder**

Verbände und Vereinigungen von medizinischen Dienstleistungsunternehmen.

5. **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um PULSUS besonders verdient gemacht haben.

6. **Gönnermitglieder**

Gönnermitglieder können juristische oder natürliche Personen aller Art sein.

II. **MITGLIEDSCHAFT**

Artikel 4 Aufnahme / Ernennung

1. Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle von PULSUS zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Der Entscheid des Vorstands betreffend Aufnahme-Verweigerung kann innert 30 Tagen ab Zustellung schriftlich und begründet beim Vorstand angefochten werden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung endgültig.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Aktiv-, Passiv-, Newcomer-, Kollektiv-, Gönner- und Ehrenmitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.
2. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Vereinsbeitrag zu bezahlen und Statuten, Reglemente und Richtlinien des Vereins zu akzeptieren und einzuhalten.

Artikel 6 Austritt

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahrs mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30. September eines Kalenderjahrs in der Geschäftsstelle eingetroffen sein.

Artikel 7 Ausschluss

1. Mitglieder
 - die den Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr 15 Tage nach Ablauf der zweiten Mahnung nicht bezahlt haben;
 - die die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse anderweitig verletzen oder den Interessen von PULSUS in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können vom Vorstand unter Angabe der Gründe von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
2. Der Entscheid des Vorstands kann innert 30 Tagen ab Zustellung schriftlich und begründet beim Vorstand angefochten werden. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung endgültig.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

Artikel 8 Mitgliederbeiträge

1. PULSUS erhebt folgende Mitgliederbeiträge:
 - a) Den Jahresbeitrag für Aktivmitglieder
 - b) Den Jahresbeitrag für Passivmitglieder
 - c) Den Jahresbeitrag für Newcomer
 - d) Den Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder
 - e) Gönnerbeiträge
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Generalversammlung beschliesst alljährlich die Höhe der Mitglieder- und Gönnerbeiträge.

PULSUS kann überdies unentgeltliche Zuwendungen oder vertragliche Leistungen aller Art entgegennehmen

Artikel 9 Sponsoren

Sponsoren sind registrierte Nichtmitglieder von PULSUS.
Sponsoren können juristische oder natürliche Personen aller Art sein.
Die Sponsoren vereinbaren ihre Beiträge mit der Geschäftsstelle und dem Präsidenten.

Registrierungsgesuche sind in der Regel schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

Über die Registrierung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes über Registrierung oder Nichtregistrierung ist endgültig.

Die Sponsoren leisten die vereinbarten Beiträge. Eine persönliche Haftung der Sponsoren für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Sponsoren werden an die Generalversammlung und an die weiteren Anlässe von PULSUS eingeladen.

Eine Löschung als registrierter Sponsor von PULSUS ist der Geschäftsstelle schriftlich bis zum 31. August (Posteingang) des laufenden Jahres mitzuteilen.

Ein Sponsor kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Register der Sponsoren von PULSUS gestrichen werden. Der Vorstand fällt den Streichungsentscheid, nachdem er den Sponsor angehört hat. Der Betroffene kann durch einen schriftlichen Antrag an die nächste ordentliche Generalversammlung dieser den Entscheid zur abschliessenden Beurteilung unterbreiten.

III. ORGANISATION

A) Generalversammlung

Artikel 10 Kompetenzen

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ von PULSUS. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
2. Dazu gehören insbesondere:
 - 2.1 Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
 - 2.2 Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
 - 2.3 Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten;
 - 2.4 Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
 - 2.5 Entlastung des Vorstandes;
 - 2.6 Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge;
 - 2.7 Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden;
 - 2.8 Erlass oder Änderungen von Statuten und Reglementen.
 - 2.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 2.10 Rekursentscheide betreffend Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - 2.11 Auflösung des Vereins.

Artikel 11 Einberufung

1. Die Generalversammlung ist schriftlich oder elektronisch unter Abgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Generalversammlungstermin einzuberufen.
2. Sie hat spätestens bis Ende April stattzufinden.
3. Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.
4. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Traktanden, bei dem Präsidenten zur Einberufung verlangt werden. Die der Präsident hat unverzüglich unter Einhaltung der Einberufungsbestimmungen die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Artikel 12 Beschlussfassung

1. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.
2. Vorbehaltlich anderweitiger Regelung in diesen Statuten erfolgen Wahlen und Abstimmungen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vorsitzende.

B) Vorstand

Artikel 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
 - dem Präsidenten;
 - dem Vizepräsidenten;
 - *evtl. dem Kassier*;
 - und weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst, soweit er gemäss Art. 10 Ziff. 2 nicht bestimmt ist. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Artikel 14 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

2. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auch elektronisch auf dem Zirkularweg erfolgen. Ein Nichtbeantworten innert 5 Arbeitstagen nach Erhalt soll dabei als Zustimmung zum Beschluss gelten.
3. Der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung.
4. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 15 Aufgaben

1. Der Vorstand führt PULSUS.
2. Der Vorstand hat sämtliche Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organe vorbehalten sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Vorstand kollektiv zu zweien geführt und in einem Reglement geregelt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte von PULSUS mit aller Sorgfalt. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen.
4. Der Vorstand wird einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern oder wenn dies von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
5. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäfte durch eine Geschäftsstelle führen zu lassen.

Artikel 16 Protokoll

Es ist über jede Vorstandssitzung ein Protokoll zu führen.

C) Revisionsstelle

Artikel 17 Aufgaben

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen oder einer juristischen Person, die in Revisionsbelangen fachkundig sein müssen.
2. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar.
3. Aufgabe der Revisionsstelle ist die Prüfung des Rechnungswesens von PULSUS und Antragstellung betreffend die Jahresrechnung an die Generalversammlung.

IV. FINANZIELLES

Artikel 18 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten von PULSUS haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. VERSCHIEDENES

Artikel 19 *Statutenrevision*

Die Statuten und Reglemente können jederzeit mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Artikel 20 *Auflösung des Vereins*

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
4. Die Liquidatoren bei Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder.

VI. INKRAFTTRETEN

1. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. März 2015 genehmigt und mit ihrer Annahme sofort in Kraft gesetzt.
2. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 7. Dezember 1993 inklusive deren Revisionen vom 30. Januar 2001 sowie 18. März 2009.

Luzern, 18. März 2015

Prof. Dr. Marcus M. Maassen
Präsident PULSUS

Dr. Marco E.M. Bianchetti
Vizepräsident PULSUS